

Statuten

des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Der Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds,
in Ausführung von Ziffer V der Stiftungsurkunde vom 26. April 2002 zur Errichtung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, nachfolgend SNF,
erlässt folgende Statuten:

I. Zweck

Artikel 1 Zielsetzung

¹ Der SNF fördert die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz.

² Er fördert ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und Vernetzung und ihre Problemlösungskapazität.

³ Er schenkt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 2 Grundsätze¹

¹ Der SNF lässt sich bei der Vergabe von Fördermitteln primär durch wissenschaftliche Qualitätskriterien leiten. Daneben achtet er auf die spezifischen Bedürfnisse der Fachrichtungen. Die Fachrichtungen sind einander grundsätzlich gleichgestellt. Der SNF handelt unabhängig und transparent und lässt sich von den Grundsätzen der Chancengleichheit leiten.²

² Der Einsatz von Mitteln des SNF ist ausgeschlossen für Forschung, die unmittelbar kommerziellen Zwecken dient, sowie für die Äufnung anderer Fonds.

³ Der SNF kann als Mitglied, namentlich von internationalen Organisationen, Mitgliederbeiträge entrichten.

Artikel 3³ Förderungsarten

¹ Der SNF betreibt Projekt- und Karriereförderung, führt nationale und internationale Programme durch, beteiligt sich an nationalen und internationalen Programmen und vernetzten Forschungsvorhaben⁴ und unterstützt Infrastrukturen sowie Wissenschaftskommunikation. Darüber hinaus kann er namentlich Massnahmen zur Valorisierung der Forschung und Initiativen zu Gunsten der Forschungskoordination unterstützen.

¹ Titel geändert mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁴ Eingefügt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

² Er führt im Auftrag des Bundes Programme durch, namentlich Nationale Forschungsprogramme sowie das Programm Nationale Forschungsschwerpunkte.

³ Er kann vom Bund sowie von Dritten Evaluationsmandate übernehmen, soweit dies die Wahrnehmung seiner Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt.

II. Mittel

Artikel 4 Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital besteht aus dem Stiftungskapital, aus den Reserven sowie aus dem Gewinn- oder Verlustvortrag.

² Das Stiftungskapital besteht aus dem von den Stiftern gewidmeten Betrag von insgesamt 330'000 Franken, einem einmaligen Beitrag des Bundes von einer Million Franken sowie aus den dazu erklärten Vermögenswerten.

Artikel 5 Betriebsmittel

Die Betriebsmittel des SNF werden aus seinen Einnahmen geschöpft, namentlich aus den Beiträgen des Bundes, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Vermögenserträgen. Zuwendungen Dritter sowie Vermögenserträge können ebenfalls zur Bildung von Eigenkapital verwendet werden.

Artikel 6 Mittelverwendung

¹ Der SNF legt seine Einnahmen und Ausgaben in einem jährlichen Voranschlag fest.

² Über die für die Forschungsförderung einzusetzenden Betriebsmittel wird ein Förderplan erstellt.⁵

³ In einem Jahr nicht aufgebrauchte Betriebsmittel können für die Bildung von Rückstellungen und Reserven verwendet oder als Gewinnvortrag auf das Folgejahr übertragen werden. Bei der Bildung von Reserven sind die Bundesvorschriften zu beachten.

III. Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe des SNF sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Ausschuss des Stiftungsrats;
- c. der Nationale Forschungsrat;
- d. die Forschungskommissionen;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. die Revisionsstelle⁶.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁶ Eingefügt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

A. Der Stiftungsrat

Artikel 8 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat setzt sich aus höchstens 45 Mitgliedern zusammen.⁷

² Die Mitglieder vertreten in ihrer Mehrzahl schweizerische wissenschaftliche Organisationen (Art. 9). Die Organisationen ernennen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst.

³ Der Bundesrat ernennt höchstens 8 Mitglieder aus Wirtschaft und Politik.⁸

⁴ Der Stiftungsrat kann bis zur Erreichung der höchstzulässigen Mitgliederzahl weitere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen oder Personen mit Bezug zum Aufgabengebiet des SNF zu Mitgliedern des Stiftungsrats ernennen (Kooptation).⁹

Artikel 9¹⁰ Vertretungen der wissenschaftlichen Organisationen

¹ Die folgenden Organisationen haben Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat in nachstehendem Umfang:

- a. die universitären Hochschulen und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne: mit je 1 Sitz, insgesamt mit 12 Sitzen;
- b. die Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen: mit insgesamt 8 Sitzen;
- c. die Akademien der Wissenschaften Schweiz: mit insgesamt 6 Sitzen.

² Der Stiftungsrat lädt in Ausübung des Kooptationsrechts namentlich die folgenden Institutionen ein, eine Vertretung für den Stiftungsrat vorzuschlagen.

- a. nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs;
- b. die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs;
- c. den ETH-Rat;
- d. die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- e. Organisationen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Artikel 9a¹¹ Geschlechtervertretung im Stiftungsrat

¹ Die wissenschaftlichen Organisationen, der Bundesrat und der Stiftungsrat stellen im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je 40 Prozent im Stiftungsrat vertreten sind.

² Die wissenschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b stellen gemeinsam sicher, dass von ihren insgesamt 20 Sitzen mindestens je 8 Sitze von Frauen und von Männern besetzt sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ersatzernennungen.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

Artikel 9b¹² Genderexpertin, Genderexperte

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf, insbesondere bei Wahlgeschäften, eine Genderexpertin oder einen Genderexperten zu seinen Sitzungen einladen und sich beraten lassen.

Artikel 10 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre und stimmt mit der Legislaturperiode des Bundes überein.

² Für jede neue Amtsdauer wird der Stiftungsrat gesamthaft erneuert.¹³

³ Die vertretenen Organisationen legen selbst fest, wie oft ihre Vertreterinnen und Vertreter wiederernannt werden können. Während der Amtsdauer notwendige Ersatzernennungen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.¹⁴

Artikel 11 Das Präsidium

¹ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.

² Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf acht Jahre beschränkt. Eine allfällige Amtszeit als Mitglied des Ausschusses des Stiftungsrats wird nicht angerechnet.

Artikel 12 Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ des SNF. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks.

² Er hat folgende unveräusserliche Aufgaben:

- a. Er erlässt das Wahlreglement für die Wahl des Nationalen Forschungsrats.
- b. Er definiert die Position des SNF zu grundlegenden wissenschaftspolitischen Fragestellungen. Er stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Nationalen Forschungsrats und auf deren Beurteilung durch den Ausschuss des Stiftungsrats.
- c. Er verabschiedet auf Vorschlag des Nationalen Forschungsrats die Grundlagen der Forschungsförderungspolitik des SNF und namentlich das Mehrjahresprogramm.
- d. Er ernennt eine unabhängige Revisionsstelle.
- e. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat die Statuten ändern und die Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.
- f. Er verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- g. Er entscheidet über die Äufnung des Stiftungskapitals.
- h. Er regelt die Entschädigung der Mitglieder, des Ausschusses und des Präsidiums des Stiftungsrats, des Nationalen Forschungsrats, der Forschungskommissionen sowie der vom Nationalen Forschungsrat eingesetzten Fachgremien.
- i. Er übt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Organe des SNF aus und lässt sich periodisch durch seinen Ausschuss Bericht erstatten.

¹² Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

Artikel 13 Sitzungen, Beschlussfassung, Ausstand¹⁵

¹ Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Stiftungsurkunde oder der Statuten bedarf es jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

⁴ Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

⁵ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern die Dringlichkeit dies erfordert und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsurkunde oder der Statuten.¹⁶

⁶ Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.¹⁷

⁷ Die Mitglieder des Stiftungsrats treten im Falle von persönlichen Interessenkonflikten in den Ausstand.¹⁸

B. Der Ausschuss des Stiftungsrats

Artikel 14 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats zählt 15 Mitglieder.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stiftungsrats gehören ihm von Amtes wegen an.

³ Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:¹⁹

- a. 8 Sitze aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder der universitären Hochschulen und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne;
- b. 2 Sitze aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen;
- c. 1 Sitz aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder der Akademien der Wissenschaften Schweiz;
- d. 1 Sitz aus dem Kreis der vom Stiftungsrat kooptierten Stiftungsratsmitglieder;
- e. 3 Sitze aus dem Kreis der vom Bundesrat ernannten Stiftungsratsmitglieder.

⁴ Die Stiftungsratsmitglieder der wissenschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 9 wählen die Ausschussmitglieder gemäss Absatz 3 Buchstaben a–d in einer Gesamtwahl. Die Vertretungsgruppen gemäss Absatz 3 Buchstaben a–d haben ein Vorschlagsrecht.²⁰

¹⁵ Titel geändert mit Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁵ Der Bundesrat ernennt die drei Ausschussmitglieder gemäss Absatz 3 Buchstabe e.²¹

Artikel 14a²² Geschlechtervertretung im Ausschuss des Stiftungsrats

¹ Die Anteile für die Geschlechtervertretung gemäss Artikel 9a Absatz 1 gelten ebenfalls für den Ausschuss des Stiftungsrats.

² Diese Anteile müssen im Ausschuss des Stiftungsrats gesamthaft für die 12 Sitze gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a-d eingehalten werden.

³ Die Stiftungsratsmitglieder berücksichtigen die Anteile der Geschlechtervertretung bei ihren Wahlvorschlägen.

⁴ Ist der Mindestanteil für ein Geschlecht nicht erfüllt, so weist der Stiftungsrat die Wahlvorschläge an die Stiftungsratsmitglieder der wissenschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 9 zur Neuberatung zurück. Diese unterbreiten einen neuen Vorschlag, der den Anteil respektiert.

⁵ Für die vom Bundesrat ernannten Ausschussmitglieder kann der Mindestanteil für die Geschlechtervertretung infolge funktionsbezogenen Ernennungen abweichen.

Artikel 14b²³ Genderexpertin, Genderexperte

Artikel 9b gilt auch für den Ausschuss des Stiftungsrats.

Artikel 15 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Ausschusses des Stiftungsrats beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Stiftungsrats überein.

² Die Amtszeit seiner Mitglieder ist auf acht Jahre beschränkt. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 2.

Artikel 16 Aufgaben

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats kümmert sich um sämtliche Belange der Stiftung, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er wählt die Mitglieder des Nationalen Forschungsrats und aus den Mitgliedern dessen Präsidium.
- b. Er wählt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nationalen Forschungsrats die Direktionsmitglieder der Geschäftsstelle, erlässt ihre Pflichtenhefte und legt ihre Saläre fest.
- c. Er genehmigt die Leistungsvereinbarung mit dem Bund.
- d. Er genehmigt auf Antrag des Nationalen Forschungsrats die Einführung neuer Förderungsinstrumente.

^{dbis}. Er berät gestützt auf die Empfehlungen des Nationalen Forschungsrats die Position des SNF zu grundlegenden wissenschaftspolitischen Fragen und definiert sie in dringenden Fällen.

²¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

²² Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

²³ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

- e. Er genehmigt das Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats.
- f. Er regelt die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für den SNF.
- g. Er genehmigt auf Antrag des Nationalen Forschungsrats ein gemeinsames Reglement für die Forschungskommissionen. Er anerkennt im Einvernehmen mit den jeweiligen Schulleitungen die einzelnen Forschungskommissionen und genehmigt ihre Reglemente.
- h. Er genehmigt den Voranschlag sowie, auf Antrag des Nationalen Forschungsrats, den Förderplan und leitet beide zur Genehmigung an das zuständige Eidgenössische Departement weiter.²⁴
- i. Er erstattet dem Stiftungsrat und dem zuständigen Eidgenössischen Departement periodisch Bericht über die Tätigkeit des SNF.²⁵
- j. Er erlässt auf Antrag des Nationalen Forschungsrats das Beitragsreglement und das Overheadreglement und holt für diese Erlasse die Genehmigung des Bundesrats ein.²⁶
- k. Er setzt die Obergrenze für Förderungsbeiträge fest, die den Mitgliedern des Nationalen Forschungsrats und der von ihm eingesetzten Fachgremien zugesprochen werden können.
- l. Er erlässt ein Personalreglement für die in der Geschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- m. Er übt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit des Nationalen Forschungsrats sowie der Geschäftsstelle aus. Er wird dabei durch die interne Revision (Art. 31) und den Compliance-Ausschuss (Art. 32) unterstützt.²⁷
- n. Er genehmigt auf Antrag des Nationalen Forschungsrats die Übernahme von Evaluationsmandaten.²⁸

³ Er kann den Nationalen Forschungsrat oder die Geschäftsstelle mit der selbstständigen Wahrnehmung weiterer Geschäfte betrauen.

⁴ Er kann den Nationalen Forschungsrat mit dem Erlass von Bestimmungen über die einzelnen Förderungsinstrumente betrauen.²⁹

Artikel 17 Sitzungen, Beschlussfassung, Ausstand³⁰

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats tritt mindestens vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er trifft sich regelmässig mit dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats zu gemeinsamen Besprechungen. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen oder Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zur Entscheidung unterbreiten lassen.

² Der Ausschuss des Stiftungsrats ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses.³¹

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

²⁹ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

³⁰ Titel geändert mit Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

³¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁴ Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

⁵ Die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrats treten im Falle von persönlichen Interessenkonflikten in den Ausstand.³²

C. Der Nationale Forschungsrat

Artikel 18 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Der Nationale Forschungsrat besteht aus höchstens 100 Mitgliedern.

² Seine Zusammensetzung gewährleistet eine angemessene Vertretung der Hauptgebiete der Wissenschaft.

³ Die Mitglieder des Nationalen Forschungsrats weisen sich über ein international anerkanntes Curriculum in der wissenschaftlichen Forschung und über ausgezeichnete Kenntnisse der Forschungslandschaft aus. Sie haben ausserdem ein über das eigene Fachgebiet hinausgehendes Interesse an wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Themen.

Artikel 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Nationalen Forschungsrats beträgt vier Jahre.

² Für jede neue Amtsdauer werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

³ Die Amtszeit der Mitglieder des Nationalen Forschungsrats ist auf acht Jahre beschränkt.

⁴ In begründeten Fällen kann der Ausschuss des Stiftungsrats Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung bewilligen.

⁵ Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Aufgabe der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit und bei Erreichen des 70. Altersjahres. Das Ausscheiden erfolgt in beiden Fällen spätestens auf das Ende der laufenden Amtsdauer.

Artikel 20 Forschungstätigkeit der Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Nationalen Forschungsrats setzen während ihrer Amtszeit ihre hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit fort.

² Sie können dem SNF nach den dafür geltenden Bestimmungen Beitragsgesuche unterbreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 5³³.

Artikel 21 Aufgaben

¹ Der Nationale Forschungsrat ist das wissenschaftliche Organ des SNF. Seine Mitglieder nehmen die Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr.

² Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er definiert vor Neu- und Ersatzwahlen in den Nationalen Forschungsrat das wissenschaftliche Profil der zu wählenden Mitglieder und arbeitet gestützt auf ein Bewerbungsverfahren einen

³² Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

³³ Eingefügt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

Wahlvorschlag zuhanden des Ausschusses des Stiftungsrats aus. Solange seine höchstzulässige Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann er dem Ausschuss des Stiftungsrats die Zuwahl von neuen Mitgliedern beantragen.

- b. Er unterbreitet dem Ausschuss des Stiftungsrats einen Vorschlag für die Wahl seines Präsidiums.
- c. Er erarbeitet zuhanden des Stiftungsrats oder seines Ausschusses Vorschläge zu den Grundlagen der Forschungsförderungspolitik des SNF und namentlich zum Mehrjahresprogramm und zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund.
- d. Er beantragt dem Ausschuss des Stiftungsrats die Einführung neuer Förderungsinstrumente oder passt die bestehenden den neuen Rahmenbedingungen an.
- e. Er führt die wissenschaftliche Begutachtung zu den dem SNF unterbreiteten Beitragsgesuchen durch und entscheidet über ihre Unterstützung.
- f. Er überwacht und begleitet die vom SNF unterstützten Forschungsarbeiten und die Umsetzung der daraus erzielten Forschungsergebnisse.
- g. Er verabschiedet die Ausführungspläne, die den Bundesbehörden im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme zur Genehmigung zu unterbreiten sind.³⁴
- h. Er überwacht die Ausschreibungen von Förderungsinstrumenten und genehmigt die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- i. Er erarbeitet das Beitragsreglement und das Overheadreglement und beantragt dem Ausschuss des Stiftungsrats, diese zu erlassen.³⁵
- i^{bis}. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement, namentlich die Reglemente und Ausschreibungsbedingungen für die Förderungsinstrumente, soweit er vom Ausschuss des Stiftungsrats dazu befugt ist.³⁶
- j. Er erarbeitet ein gemeinsames Reglement für die Forschungskommissionen und legt es dem Ausschuss des Stiftungsrats zur Genehmigung vor.
- k. Er übt die Aufsicht über die Forschungskommissionen aus.
- l. Er erarbeitet den jährlichen Förderplan und legt ihn dem Ausschuss des Stiftungsrats zur Genehmigung vor.³⁷
- m. Er beantragt dem Ausschuss des Stiftungsrats die Übernahme von Evaluationsmandaten.³⁸
- n. Er stellt sicher, dass seine Entscheidungen mit den entsprechenden Reglementen und mit den Grundsätzen des Evaluationsverfahrens übereinstimmen. Er wird dabei durch den Compliance-Ausschuss (Art. 32) unterstützt.³⁹
- o. Er bestimmt die Leitlinien der Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Er wird dabei durch die Geschäftsstelle unterstützt.⁴⁰

³ Soweit die Statuten und das Organisationsreglement (Art. 22 Abs. 2) nichts anderes bestimmen, nimmt das Präsidium (Art. 23) die dem Nationalen Forschungsrat übertragenen Aufgaben wahr.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

³⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

³⁹ Eingefügt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁴⁰ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

Artikel 22 Organisation

¹ Der Nationale Forschungsrat wird vom Präsidium geleitet (Art. 23) und besteht aus Abteilungen sowie Fachausschüssen. Für genau umschriebene Bereiche kann er Fachkommissionen einsetzen.

² Er regelt seine Organisation und die Ausstandspflichten im Falle von Interessenkonflikten⁴¹ in einem Reglement und legt es dem Ausschuss des Stiftungsrats zur Genehmigung vor. Dabei kann er seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten sowie der Geschäftsstelle weitere genau umschriebene Aufgaben delegieren.

³ In Abteilungen und Fachgremien, die sich mit Programmen im Auftrag des Bundes befassen, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Eidgenössischen Departement Vertreterinnen oder Vertreter fachlich zuständiger Verwaltungseinheiten des Bundes als Beobachterinnen oder Beobachter ohne Stimmrecht Einsitz nehmen.⁴²

Artikel 23 Das Präsidium

¹ Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse zusammen. Es wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Amtsdauer des Präsidiums stimmt mit derjenigen des Nationalen Forschungsrats überein.

³ Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten kann im Organisationsreglement als Vollamt ausgestaltet werden.

⁴ Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf acht Jahre beschränkt. Artikel 19 Absatz 3 findet keine Anwendung.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann während der Amtszeit keine Beitragsgesuche beim SNF stellen. Die Unterstützung zur Fortsetzung der Forschungstätigkeit wird vom Stiftungsrat geregelt.⁴³

⁶ Das Präsidium koordiniert namentlich die Arbeit der Abteilungen und Fachgremien und führt die Oberaufsicht über die Förderungsentscheide des SNF. Es erstattet dem Ausschuss des Stiftungsrats periodisch Bericht über die Tätigkeit des Nationalen Forschungsrats.

⁷ Es wird in der Sicherung der Qualität und Rechtmässigkeit der Förderungsentscheide des SNF durch den Compliance-Ausschuss (Art. 32) unterstützt.

⁸ Es verabschiedet nach Diskussion im Nationalen Forschungsrat die Empfehlungen zu grundlegenden wissenschaftspolitischen Fragestellungen sowie die Vorschläge zu den Grundlagen der Forschungsförderungspolitik des SNF.

D. Die Forschungskommissionen

Artikel 24 Anerkennung

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats kann an den schweizerischen Hochschulen im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung Forschungskommissionen anerkennen.

⁴¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁴² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁴³ Eingefügt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

² Die Forschungskommissionen bilden als Organe des SNF das Bindeglied zwischen der jeweiligen Hochschule und dem SNF.

Artikel 25 Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Forschungskommissionen werden in einem gemeinsamen Reglement festgelegt.

² Sie können namentlich mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betraut werden.

Artikel 26 Rechenschaft

Die Forschungskommissionen legen dem Nationalen Forschungsrat regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

E. Die Geschäftsstelle

Artikel 27 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt und berät den Stiftungsrat und dessen Ausschuss, den Nationalen Forschungsrat, die Forschungskommissionen sowie die vom Nationalen Forschungsrat eingesetzten Fachgremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellt die gesamte Verwaltungstätigkeit des SNF sicher.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie führt das Sekretariat des Stiftungsrats und seines Ausschusses, des Nationalen Forschungsrats und der von ihm eingesetzten Fachgremien.
- b. Sie bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats, seines Ausschusses und des Nationalen Forschungsrats vor und vollzieht deren Beschlüsse. Namentlich zeichnet sie zuhanden des Nationalen Forschungsrats für die Vorbereitung der forschungspolitischen Planungsdokumente verantwortlich.
- c. Sie verwaltet die gesamte Förderungstätigkeit des SNF, unterstützt den Nationalen Forschungsrat und die von ihm eingesetzten Fachgremien bei der wissenschaftlichen Begutachtung, bereitet ihre Entscheide vor und sorgt für deren Vollzug. Sie wird in der Sicherung der Qualität und Rechtmässigkeit der Förderungsentscheide des SNF durch den Compliance-Ausschuss (Art. 32) unterstützt.
- d. Sie sorgt für die Valorisierung der Förderungstätigkeit des SNF und für eine wirkungsvolle Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Diese ist mit dem Nationalen Forschungsrat abgestimmt.⁴⁴
- e. Sie sorgt für regelmässige Kontakte zu Forschungsförderungsorganisationen und forschungspolitischen Institutionen im In- und Ausland und organisiert in Abstimmung mit dem Nationalen Forschungsrat die Vertretung des SNF in entsprechenden Gremien.⁴⁵
- f. Sie erstattet dem Ausschuss des Stiftungsrats periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

g. Sie verwaltet die Zuwendungen Privater an den SNF und ist befugt, in diesem Zusammenhang sämtliche Entscheide zu treffen und die nötigen Vollzugsschritte vorzunehmen, insbesondere den Verkauf von Liegenschaften und Wertpapieren.⁴⁶

³ ...⁴⁷

⁴ Die Geschäftsstelle nimmt ihre Verwaltungsaufgaben im Rahmen des vom Ausschuss des Stiftungsrats genehmigten Verwaltungsbudgets eigenverantwortlich wahr.

⁵ Sie kann dem Stiftungsrat, seinem Ausschuss sowie dem Nationalen Forschungsrat in deren Aufgabenbereich aus eigener Initiative Vorlagen unterbreiten und Massnahmen beantragen.

Artikel 28 Die Direktion

¹ Die Direktion der Geschäftsstelle besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor, einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor und einer Vizedirektorin oder einem Vizedirektor.

² Sie sorgt für eine sachgerechte Organisation der Geschäftsstelle, richtet wirkungsvolle Führungs- und Steuerungsinstrumente ein und stellt die für eine effiziente Verwaltungsführung notwendigen Hilfsmittel und Dienstleistungen sicher. Sie wird dabei durch die interne Revision (Art. 31) unterstützt.⁴⁸

Artikel 29 Aufsicht

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Ausschusses des Stiftungsrats.

IV. Revision und Compliance⁴⁹

Artikel 30 Die externe Revision

¹ Der Stiftungsrat ernennt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und Jahresrechnung des SNF auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und den Statuten.

Artikel 31 Die interne Revision

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats und die Direktion werden in der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- bzw. Führungsfunktion durch eine interne Revision unterstützt.

² Die interne Revision ist dem Ausschuss des Stiftungsrats unterstellt.

³ Die Einzelheiten regelt ein vom Ausschuss des Stiftungsrats in Absprache mit der Direktion erlassenes Reglement.

⁴⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁴⁷ Aufgehoben mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁴⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁴⁹ Titel geändert mit Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

Artikel 32⁵⁰ Compliance

¹ In der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion über die wissenschaftliche Tätigkeit des SNF wird der Ausschuss des Stiftungsrats durch den Compliance-Ausschuss unterstützt. Der Compliance-Ausschuss unterstützt zudem den Nationalen Forschungsrat, das Präsidium des Nationalen Forschungsrats und die Geschäftsstelle bei der Sicherung der Qualität und Rechtmässigkeit der Förderungsentscheide des SNF.

² Der Compliance-Ausschuss wird vom Ausschuss des Stiftungsrats ernannt.

³ Die Einzelheiten regelt ein vom Ausschuss des Stiftungsrats in Absprache mit dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats erlassenes Reglement.

Artikel 32a⁵¹ Veröffentlichung

Die Statuten werden auf der Webseite des SNF (www.snf.ch) und in Form eines Verweises in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen

A. Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 20. September 2002.

Artikel 34 Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die aufgrund dieser Statuten notwendigen Anpassungen von Rechtsgrundlagen sowie der Erlass neuer Rechtsgrundlagen sind von den zuständigen Gremien innerhalb von 6 Monaten seit Inkrafttreten vorzunehmen.

Abis. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. März 2015

Artikel 34a⁵²

¹ Der Mindestanteil für die Vertretung beider Geschlechter im Stiftungsrat und im Ausschuss des Stiftungsrats gemäss den Artikeln 9a Absatz 1 und 14a beträgt für die Amtsdauer 2016–2019 je 30 Prozent.

² Die wissenschaftlichen Organisationen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b stellen für die Amtsdauer 2016–2019 sicher, dass von ihren insgesamt 20 Sitzen mindestens je 6 Sitze von Frauen und von Männern besetzt sind.

⁵⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 30. März 2012.

⁵¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

⁵² Eingefügt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 27. März 2015.

B. Inkrafttreten

Artikel 35 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Die genehmigten Statuten treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, den 30. März 2007

Der Stiftungsrat:

sign. Dr. Fritz Schiesser
Präsident

sign. Prof. Dr. Anne-Claude Berthoud
Vizepräsidentin

Die revidierten Statuten wurden am 4. Juli 2007 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt.

Bern, den 30. März 2012

Der Stiftungsrat:

sign. Rechtsanwalt Gabriele Gendotti
Präsident

sign. Prof. Dr. Anne-Claude Berthoud
Vizepräsidentin

Die Änderungen der Statuten vom 30. März 2012 wurden am 27. Juni 2012 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt. Sie sind in Kraft seit 1. Juli 2012.

Bern, den 27. März 2015

Der Stiftungsrat:

sign. Rechtsanwalt Gabriele Gendotti
Präsident

sign. Prof. Dr. Felicitas Pauss
Vizepräsidentin

Die Änderungen der Statuten vom 27. März 2015 wurden am 27. Mai 2015 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt. Sie treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.